

Zahnarztinformation

Beschaffungskosten für Implantate Abrechnung - Eigenbeleg

Beschaffungskosten für Implantate, Implantat Teile, nur einmal verwendbare Implantat Fräsen und nur einmal verwendbare Explantationsfräsen - sind berechnungsfähig.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg empfiehlt ihren Mitgliedern wie folgt zu verfahren:

- Für das jeweilige Implantat/ Implantat-Teil/ Implantat-Fräse/ Explantationsfräse, usw. soll der Gesamtpreis ausgewiesen werden.
- Es empfiehlt sich, in der Liquidation Art (Artikelnummer/Bezeichnung), Hersteller, Anzahl und Preis anzugeben.
- Der Zahnarzt ist nicht verpflichtet, einen Lieferantennachweis zu erbringen.

Einzelne Versicherungsgesellschaften behaupten, dass unter dem Eigenbeleg, der in § 10 GOZ beschrieben ist, der Lieferantennachweis der implantatherstellenden Firma zu verstehen sei. Zumindest geht dies aus den Forderungen der privaten Versicherungsgesellschaften hervor, die zusätzlich zum Eigenbeleg, der den Liquidationen beigelegt werden muss, auch den Lieferantennachweis fordern. Die Rechtmäßigkeit dieser Forderung ist nach Auffassung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nicht gegeben.

Entsprechend dem Leistungsabschnitt K der GOZ "Implantologische Leistungen" sind Implantate, Implantat-Teile, nur einmal verwendbare Implantat-Fräsen und nur einmal verwendbare Explantationsfräsen gesondert berechnungsfähig. Dies erfolgt auf einem Eigenbeleg, der nach § 10 GOZ Art, Menge und Preis der verwendeten Materialien auszuweisen hat. Nun ist der Eigenbeleg nicht nur auf die Implantate, Implantat-Teile, nur einmal verwendbare Implantat-Fräsen und nur einmal verwendbare Explantationsfräsen bezogen, sondern bezieht sich auf alle Materialien, die in der zahnärztlichen Praxis Verwendung finden und dem Patienten in Rechnung gestellt werden dürfen. Die GOZ sagt nichts darüber aus, dass der Lieferantennachweis einer Liquidation beigelegt werden muss. Der Begriff des "Eigenbelegs" gilt für Implantate, Implantat-Teile, nur einmal verwendbare Implantat-Fräsen und nur einmal verwendbare Explantationsfräsen ebenso wie z. B. für Abdruck Materialien, Geschiebe, Attachments, Zähne und Gold. Weder die GOZ noch die GOÄ trennen den Nachweis für den Ersatz von Auslagen in Eigenbeleg und Lieferantennachweis.

Auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist die Forderung von Erstattungsstellen nach dem Lieferantennachweis abzulehnen. Es gibt keinen Zweifel daran, dass eine implantatherstellende Firma nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, so wie es bei einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Labor der Fall ist. Um eine korrekte Zuordnung vornehmen zu können, müsste der Lieferantennachweis Art, Anzahl, Einzelpreis, Endpreis und Namen des Patienten tragen. Die Weitergabe von Namen an Implantat herstellende Firmen ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten unzulässig.

Auch stehen dem Erstellen eines Lieferantennachweises organisatorische Probleme der Praxis entgegen. Die Vielzahl der benötigten einzelnen Sekundärteile und Implantate werden bei Lieferungen auf Sammelrechnungen aufgeführt und müssten für den einzelnen Patienten sortiert und gebucht werden. Der dafür erforderliche personelle Aufwand rechtfertigt nicht die Forderung nach dem Erstellen eines patientenbezogenen Lieferantennachweises. So unrealistisch diese Forderung ist, so sehr müssen aber auch die Zahnärzte beachten, Rabatte, die sie möglicherweise von Seiten der implantatherstellenden Firmen erhalten, an die Patienten weiterzugeben. Gemeint sind hierbei nicht übliche Barzahlungskonti, sondern zusätzliche Rabatte, die der Zahnarzt erhält.